

Betriebsordnung TISSOT ARENA

1 Zweck

Die TISSOT ARENA ist ein regionaler Treffpunkt. Es soll die Bedürfnisse in Bezug auf Sport (Leistungs- und Freizeitsport), Plausch, aktive und passive Erholung, Freizeitgestaltung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit sowie Fitnessförderung erfüllen. Die Anlage darf von jedermann benützt werden und untersteht dieser Betriebsordnung. Vorbehalten bleiben Anlageteile, die aus betrieblichen Gründen oder anderweitig belegt sind.

2 Organisation

Die TISSOT ARENA wird durch die CTS Congrès, Tourisme et Sport SA betrieben.

3 Allgemeines

Diese Betriebsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage. Sie bezweckt einen sauberen, unfallfreien und geordneten Betrieb. Die Betriebsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage anerkennt jeder Besucher diese Betriebsordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

Die Stadionordnung TISSOT ARENA findet ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht und in privat- sowie öffentlich rechtlichen Bestimmungen. Des Weiteren stützt sie sich auf die Richtlinien und Bestimmungen der National League resp. der SIHF und des IIHF und der Challenge League resp. der SFL und des SFV.

4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Stadionordnung TISSOT ARENA erstreckt sich auf das gesamte Stadiongelände der TISSOT ARENA, welches insbesondere das ganze umfriedete Areal wie auch den Aussenbereich der TISSOT ARENA (inklusive des Place Publique) umfasst.

5 Zugelassener Personenkreis

Zutrittsberechtigt zum Stadion TISSOT ARENA sind Personen, die eine gültige Eintrittskarte oder einen anderen Berechtigungsausweis besitzen. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und/oder dem Betreten der TISSOT ARENA akzeptiert jede Person die Betriebsordnung TISSOT ARENA in allen Punkten.

Selbst wenn sie im Besitze einer gültigen Eintrittskarte sind, haben Personen, die mit einem Stadion- oder Rayonverbot belegt sind, unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen oder sich gegenüber dem Personal aggressiv oder beleidigend verhalten, keine Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung in der TISSOT ARENA. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

6 Betriebszeiten

Die Betrieb- & Öffnungszeiten der Anlage werden durch die CTS SA festgesetzt und sind beim Eingang zur Anlage und auf dem Internet (www.tissotarena.ch) ersichtlich. Wegen äusseren Umständen (klimatische Bedingungen etc.), grösseren Anlässen, Events oder Spiele des EHC Biel kann es zu Einschränkungen, Verschiebungen, Ausfall oder sogar einer späteren Saisonöffnung resp. früheren Schliessung des öffentlichen Eislaufs kommen. Die CTS SA orientiert jeweils an der Kasse resp. im Internet.

Die Betriebsleitung behält sich vor, den öffentlichen Eislauf bei Risikospielen des EHC Biel zur Sicherheit der Gäste vorzeitig zu schliessen. Solche Ausnahmen werden im Vorfeld kommuniziert.

6.1 Öffnungszeiten öffentlicher Eislauf / freies Hockey

Die Öffnungszeiten für den öffentlichen Eislauf und das freie Hockey finden Sie auf unserer Webseite (www.tissotarena.ch). Für Schulen gelten spezielle Öffnungszeiten und ein spezielles Reglement.

7 Benützungsgebühren

Die Anlagen sind gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr, gegen Vorweisen eines gültigen Eintrittsausweises oder gemäss vertraglicher Vereinbarung zugänglich. Es werden Einzeleintritte und Mehrfacheintritte abgegeben. Abonnemente berechtigen innerhalb der auf dem Abo angegebenen Frist zu beliebig vielen Eintritten. Diese müssen bei jedem Besuch unaufgefordert vorgewiesen werden. Kontrollen sind jederzeit möglich. Bei ungültigem Eintrittsbillet ist eine Busse von CHF 50.- plus Biletkosten zu entrichten. Abonnemente verfallen nach Ablauf der angegeben Gültigkeit entschädigungslos.

Monats- und 12er-Abonnemente werden auf eine Chipkarte (RFID) geladen, auf welche eine Depotgebühr von CHF 5.- erhoben wird. Auf der Chipkarte wird ebenfalls ein Foto gespeichert, welches beim Passieren der Hauptbarriere kurz ersichtlich ist und entsprechend nur zu Kontrollzwecken dient. Die Kundendaten sind auf einem internen Server gespeichert und werden nicht an Dritte weitergegeben.

7.1 Preise öffentlicher Eislauf / freies Hockey

Das Erheben von Eintrittsgebühren für Veranstaltungen bleibt im Ermessen der CTS SA.

8 Begleitungsregelung öffentlicher Eislauf

Als Begleitung gelten Personen, die Minderjährige oder hilfebedürftige Personen begleiten. Begleitpersonen müssen keinen Eintritt bezahlen, haben dafür aber keinen Zutritt zum Eisfeld. Diese Regelung gilt ausschliesslich für den öffentlichen Eislauf.

9 Eingangskontrollen und Identifikationspflicht

Jede Person unterzieht sich der Eintrittskontrolle des Kontroll- und Ordnungsdienstes. Sie ist beim Betreten der TISSOT ARENA verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst der TISSOT ARENA und/oder der Polizei ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen. Dies gilt beim Zutritt und während der gesamten Veranstaltung auch für das auf den Besucher eines Eishockeyspiels lautende Ausweispapier. Bei Weigerung ist der Kontroll- und Ordnungsdienst berechtigt, den Zutritt zur TISSOT ARENA zu verwehren, respektive die Person aus der TISSOT ARENA zu weisen. Ein Anspruch der zurück- oder weggewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, mit und ohne technische Hilfsmittel, daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und/oder Drogeneinflusses oder wegen Mitführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist auch berechtigt, Kontrollen im Intimbereich der Besucher durchzuführen.

10 Verhalten in den Stadien

Alle Personen, die die TISSOT ARENA betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person im Stadion geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Sie haben während ihrer Anwesenheit im Stadion die Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers und der Polizei zu befolgen.

Alle Personen, die das Stadion betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz/ausgewiesene Tribüne einnehmen und auf dem Weg dorthin die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze als die auf ihrer Eintrittskarte vermerkten - auch in anderen Sektoren - einzunehmen.

Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Es herrscht in der Tissot Arena ausser auf der Place Publique ein generelles Rauchverbot gemäss dem Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG) vom 10. September 2008.

10.1 Benützungsgesetz

- Kinder unter 7 Jahren dürfen sich in der TISSOT ARENA nur in Begleitung Erwachsener aufhalten.
- Besucher sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene bzw. unter Drogen stehende haben keinen Zutritt.
- Das Mitführen jeglicher Waffen ist untersagt.
- Die Benützung der Anlage hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Die Besucher haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die sie, unter Missachtung der normalen Sorgfaltspflicht, an den Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen verursachen. Das Beschädigen von Einrichtungen durch Schlittschuhe ist zu vermeiden.
- Eisläufer mit Mietschlittschuhen dürfen sich ausserhalb der Eisflächen nur auf den dafür vorgesehenen Gummibahnen bewegen. Die Eisflächen dürfen nur mit Schlittschuhen betreten werden, ausgenommen sind Funktionäre und das Betriebspersonal.
- Das Betreten der Eisfläche während der Eisreinigung mit der Maschine ist verboten. Beim öffentlichen Eislauf darf die Eisfläche erst nach Freigabe durch das Eisbahnpersonal wieder betreten werden.
- Während des öffentlichen Eislaufs sind keine Pucks, Hockeystöcke oder Ähnliches auf der Eisfläche geduldet.
- In der Anlage ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Für Abfälle sind die Abfalleimer zu benutzen.
- Der Genuss von alkoholischen Getränken und Zigaretten ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gestattet.
- Der Konsum von Drogen jeglicher Art ist in der gesamten Anlage untersagt.
- Der Betrieb eigener Musikapparate ist in der Anlage nicht gestattet – ausser durch den SCB zu Übungszwecken
- Tiere bleiben draussen.
- Beim Hockeyspielen wird empfohlen, Helm, Handschuhe, Ellbogen- und Schienbeinschoner zu tragen. Zudem wird empfohlen, beim Schlittschuhlaufen Handschuhe zu tragen.
- Während dem freien Hockey sind harte Pucks erlaubt. Findet das Hockey gemischt mit dem öffentlichen Eislauf statt, sind nur Softpucks erlaubt. Bälle und Slapshots sind verboten.
- Die üblichen Regeln des Anstandes sind einzuhalten
- Rassistische, fremdenfeindlich, radikale, sexistische, politische und persönlichkeits- oder ehrverletzende Parolen oder Embleme werden nicht geduldet.
- Es ist untersagt sich selbst oder andere zu verummummen oder andere Handlungen vorzunehmen, die dazu dienen, die Identifikation zu erschweren.
- In sämtlichen Garderoben, Duschen und Garderobenkorridoren gilt ein Alkoholverbot. Garderoben und andere zugewiesene Räume sind aufgeräumt zu verlassen.

- Betretung des Spielfeldes ist untersagt.
- Es dürfen keine Gegenstände auf das Spielfeld oder auf andere Ränge geworfen werden.
- Feuer, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Artikel zu entfachen, abzubrennen oder abzuschliessen ist verboten. Ebenso die Unterstützung solcher Handlungen, diese anzustiften oder zu solchen Beihilfe zu leisten.
- Vorbereitungshandlungen zum Abbrennen von pyrotechnischem Material auszuführen oder solche Vorbereitungshandlungen zu unterstützen oder zu solchen Handlungen anzustiften oder Beihilfe zu leisten ist verboten.
- Die Teilnahme an streitigen Auseinandersetzungen, aggressives Verhalten, Beleidigung anderer Personen oder diese zu provozieren oder zu verletzen ist untersagt
- Es ist verboten, sämtliche Bauten oder Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Kamera-Podeste, etc. zu besteigen oder zu übersteigen ebenso wie diese zu besprayen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder zu zerstören.
- Es ist nicht erlaubt, auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen.
- Die Besucher haben sich gegenüber den Spielern, Schiedsrichtern, Funktionären, Kontroll- und Ordnungsdiensten und dem Personal anständig zu verhalten und die Anordnungen des Personals und des Kontroll- und Ordnungsdienstes Folge zu leisten.
- Der Aufenthalt ist nur in den Publikumsbereichen gestattet.
- Für die Notdurft sind die Toiletten zu benutzen.
- Es ist untersagt ohne vorgängige, schriftliche Bewilligung des Veranstalters Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, Sammlungen durchzuführen oder andere werbliche oder kommerzielle Aktivitäten durchzuführen.
- Jedes weitere Verhalten, das die Sicherheit oder den ordnungsgemässen Ablauf einer Veranstaltung beeinträchtigt, führt zur Verweisung vom Areal.

10.2 Verbotene Gegenstände

- Jegliche Waffen und waffenähnliche Gegenstände
- Pyrotechnische Artikel, Munition, Munitionsbestandteile
- Material, das nach der Beurteilung des Kontroll- und Ordnungsdienstes zur Vermummung des Besitzers oder anderer Personen dient, dienen wird oder könnte.
- Gassprühflaschen, Pfeffersprays, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädigenden Gasen (ausgenommen handelsübliche Feuerzeuge)
- Gegenstände, die als Wurfgeschosse verwendet werden können
- Dosen, Glas- und PET-Flaschen, Tetra-Packungen
- Zerbrechliche oder splitternde Behältnisse
- Laserpointer, Vuvuzela, Horne mit Gasdruckbehälter und andere Gegenstände, die sich störend auf das Spiel auswirken
- Megaphone (ausser wenn eine Bewilligung des Veranstalters vorhanden ist)
- Videokameras und Profi-Fotoausrüstungen
- Rassistisches, fremdenfeindliches und anderes extremistisches Propagandamaterial
- Transparente, Spruchbänder etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften.
- Schirme, Koffer, Sporttaschen, grosse Taschen, grosse Rucksäcke und andere sperrige Utensilien (Taschen bis zu einer Grösse von 25x25x25cm sind erlaubt)
- Konfetti und jegliche andere streuende Materialien

Der Sicherheitsdienst ist nicht verpflichtet, abgenommene Gegenstände (namentlich gemäss Ziffern 10.1, 10.2 und 10.3 dieser Stadionordnung) aufzubewahren. Der Sicherheitsdienst lehnt jegliche Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl ab.

Des Weiteren gelten die Richtlinien der National League und der Challenge League betreffend unerlaubtem Mitführen von Gegenständen beim Zutritt zu den Stadien der Clubs der National League und der Challenge League.

10.3 Fahnen

Zugelassen sind Fahnen mit einer hohlen Kunststoffstange (z.B. KIR Rohre) bis 150 cm Länge. Grössere Fahnen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters.

Nicht zugelassen sind Fahnenstangen aus Holz und Metall.

Grossflächige Spruch- und Propagandabänder sowie die Mitnahme grösserer Mengen Papier bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Veranstalters.

10.4 Auf der Eis-/Rasenfläche verboten:

- Wegwerfen von Papier, Abfällen, Zigarettenstummeln, usw.
- Rauchen, essen und trinken
- Sitzen auf den Abschränkungen und Banden
- Beschädigung des Eises/des Rasens
- Werfen von Schneebällen

Durch die Beachtung dieser Vorschriften helfen Sie mit, Unfälle zu vermeiden.

10.5 Speziell für die Nutzung des Fussballstadions

- Bei schlechtem Wetter findet das Aufwärmen auf dem synthetischen Rasen statt.
- Während des Aufwärmens müssen die Torhüter mobile Tore benutzen, welche ausserhalb der 5m aufgestellt werden, um den Rasen vor den Toren zu schonen.
- Die Clubs sind für die Reinigung ihrer Garderobe selbst verantwortlich. Die CTS behält sich vor Kontrollen entweder selbst durchzuführen oder durch die Stadt ausführen zu lassen. Ist der Zustand der Garderobe nicht haltbar, wird eine Reinigung auf Kosten des Clubs durchgeführt.
- Im Falle des Verlusts eines Schlüssels werden dem Club CHF 100.- verrechnet.

11 Bild- und Tonaufnahmen

11.1 Aufnahmen der Betreiberin

Jede Person, die die TISSOT ARENA betritt, anerkennt, dass es eine öffentliche Veranstaltung ist und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden. Diese können direkt oder zeitversetzt für eine Übertragung, eine anderen Transmission, Aufzeichnungen, Fotos oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medientechnologien kostenlos genutzt werden. Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung und Gesetzesverletzungen in der TISSOT ARENA Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden.

11.2 Aufnahmen der Besucher

Jede Person, die die TISSOT ARENA betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Stadions oder des Spiels sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Auf jeden Fall ist es untersagt, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medientechnologien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken des Spiels/der Veranstaltung ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Die gewerbliche Nutzung von innerhalb der TISSOT ARENA gemachten Sounds, Bildern, Fotografien, Beschreibungen etc. ohne vorgängige schriftliche Bewilligung des Veranstalters ist untersagt.

12 Eisreservationen

12.1 Reservationen und Bezahlung

Reservationen erfolgen schriftlich per Post oder per E-Mail. Eine Reservationsliste mit sämtlichen Eisbelegungsterminen sowie mit dem Gesamtpreis wird dem Mieter zur Kontrolle per E-Mail geschickt. Mit der Bestätigung der E-Mail anerkennt der Mieter gleichzeitig die Betriebsordnung TISSOT ARENA als integrierender Bestandteil der Vereinbarung. Diese Bestätigung muss innerhalb von 10 Arbeitstagen eintreffen, aber mindestens 2 Tage vor den jeweiligen Reservationen, ansonsten kann die Vermieterin das Eis weitervermieten. Alle Preise sind in CHF und inkl. MwSt. Die Eismiete ist 30 Tage nach Rechnungseingang zu bezahlen.

12.2 Eisreservation

Aus wirtschaftlichen Gründen ist es der CTS SA vorbehalten, Termine für Eisreservationen so zu verschieben, dass die Betriebsdauer ökonomisch bleibt und nicht allzu grosse Lücken aufweist. Der Kunde wird in jedem Fall informiert.

12.3 Preise

Im Preis sind 2 Garderoben sowie alle Eintritte inbegriffen. Bei einer Miete von 2 Stunden oder mehr ist eine Eisreinigung im Preis inbegriffen.

Die CTS kann nicht garantieren, dass zu jeder Zeit eine 2. Garderobe zur Verfügung steht. Die Garderoben werden nach der gleichen Prioritätenliste wie die Eiszeiten vergeben (siehe 12.7)

12.4 Annullationskosten und eingeschränkter Betrieb

Bei einer Annullationskosten innerhalb von 11 - 20 Tagen vor der eigentlichen Eismiete werden 50% des vertraglichen Mietzinses erhoben. Erfolgt eine Annullationskosten 10 Tage oder kürzer vor dem eigentlich fixierten Termin werden 100% der Kosten gefordert. Kann das Eis weitervermietet werden, muss der Mieter keine Annullationskosten bezahlen. Provisorische und nicht vertraglich fixierte Reservationen müssen bis 20 Tage vor Spielbeginn vom Mieter definitiv bestätigt werden, ansonsten wird das Eis weitervermietet.

Kann wegen Reparaturen, Unterhaltsarbeiten, vorübergehender oder dauernder Einstellung des Eisstadionbetriebes oder wegen einer höher priorisierten Nutzung das Mietobjekt nicht oder nur teilweise genutzt werden, so kann die Vermieterin bis 21 Tage vor dem reservierten Termin die Reservierung ohne weitere Verpflichtungen annullieren. Annulliert die Vermieterin die Reservierung weniger als 21 Tage vor dem Termin, so hat die Mieterin das Anrecht auf ein Ersatzdatum.

12.5 Garderoben

Es ist auf Ordnung und Sauberkeit der Anlage zu achten. Die zusätzlichen Garderoben sind nicht garantiert, wenn mehrere Mannschaften das Eis reserviert haben. Der Eismeister entscheidet bezüglich der Garderobenbelegung. Bei Ligamannschaften dürfen die Garderoben maximal 1 Stunde vor Spielbeginn bezogen werden und müssen spätestens 45 Minuten nach Matchende verlassen sein. Bei Funteams können die Garderoben höchstens 45 Minuten im Voraus bezogen werden und müssen spätestens 45 min nach Spielende verlassen werden. Wenn eine Mannschaft die Garderobe länger als 45 Minuten nach Spiel- oder Trainingsende benutzt, ist die CTS SA berechtigt, zusätzlich CHF 30.- zu berechnen.

12.6 Eisreinigung

Bei einer Eismiete von 2 Stunden oder mehr ist eine Eisreinigung im Preis inbegriffen. Der Mieter informiert den Eismeister bezüglich dem Zeitpunkt der Eisreinigung.

Zusätzliche Eisreinigungen, das Benützen der Matchuhr oder Garderoben, die nicht vertraglich festgehalten sind, werden von den Eismeistern der Vermieterin mitgeteilt und somit automatisch fakturiert.

12.7 Priorisierung bei der Eisvergabe

1. Priorität: Match EHCB
2. Priorität: Multifunktionale Nutzung
3. Priorität: EHCB
4. Priorität: SCB
5. Priorität: Sportamt Biel, Baspo
6. Priorität: Meisterschaftsvereine mit Heimrecht in Biel
7. Priorität: Meisterschaftsvereine ohne Heimrecht in Biel
8. Priorität: Funteams, Private

Innerhalb der Vereine mit 6. und 7. Priorität erfolgt die Eisverteilung nach drei Prinzipien:

1. Prinzip: Ligazugehörigkeit
2. Prinzip: Annuität (Kunde im Eisstadion der TISSOT ARENA)
3. Prinzip: Zeitpunkt der Reservation

Mit den Meisterschaftsvereinen wird im Vorfeld der Saison eine gemeinsame Sitzung zur Vergabe des Match- und Trainingseises organisiert.

12.8 Termin Eisreservationsplanung

Eisreservations können ab Mitte Juli der jeweiligen Saison getätigt werden. Diese schriftlich an die verantwortliche Person zu richten. Vorher eintreffende Reservationsbegehren werden nicht berücksichtigt.

12.9 Sperrdaten

Weihnachten 24.12.	Nachmittag ab 12.00 Uhr
Weihnachten 25.12.	Ganzer Tag
Silvester 31.12.	Nachmittag ab 12.00 Uhr
Neujahr 01.01.	Ganzer Tag

12.10 Fakturierung

Die Fakturierung erfolgt zweimal pro Saison:

1. Nach der letzten Reservation vor dem 31. Dezember
2. Nach der letzten Reservation der Saison

13 Schlussbestimmungen

13.1 Verstoss gegen die Betriebsordnung

Werden die Verhaltenspflichten dieser Stadionordnung - insb. Ziffer 10 - verletzt, kann die fehlbare Person mit den in Ziffer 13 vorgesehenen Sanktionen (Wegweisung, Stadionverbot, Umtriebsentschädigung und/oder Strafanzeige) belegt werden, wobei in jedem Fall Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten bleiben.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung und insb. jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Ordnungs- und Kontrolldienst, die fehlbare Person aus der TISSOT ARENA zu verweisen. Ein Anspruch der weggewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Personen, welche durch ihr Verhalten diese Stadionordnung verletzen oder anderweitig die Sicherheit in der TISSOT ARENA gefährden, können mit einem Stadionverbot für die TISSOT ARENA belegt

werden. Ein Anspruch der mit einem Stadionverbot belegten Person auf Entschädigung für eine allfällige Saisonkarte besteht nicht.

Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung und den zuständigen Gremien der SFL/des SFV und/oder des SIHF/des IIHF zur Festlegung geeigneter Massnahmen, namentlich zur Verhängung eines nationalen Stadionverbots, zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Verhängung eines Stadionverbots wird dem oder den Fehlbaren in jedem Fall eine pauschale Umtriebsentschädigung für die Ermittlung des Sachverhalts und den administrativen Aufwand in Höhe von CHF 300.00 in Rechnung gestellt. Weitere Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.

Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Stadionordnung oder wegen anderweitigen Fehlverhaltens von Besuchern vom Staat oder von Verbänden gegen den Veranstalter, die Betreiberin und/oder die Eigentümerin der TISSOT ARENA verhängt werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.

Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht. Der Sicherheitsdienst behält sich vor, rassistisches, fremdenfeindliches, radikales, sexistisches oder politisches Propagandamaterial oder Transparente, Spruchbänder, etc. mit persönlichkeits- oder ehrverletzenden Aufschriften zu beschlagnahmen und zu vernichten.

13.2 Haftungsausschluss

Die CTS SA und ihr Personal lehnen jegliche Verantwortlichkeit bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder medizinischer Unverträglichkeiten resultieren. Der Besucher nutzt die vorhandene Infrastruktur auf eigenes Risiko und Verantwortung. Die CTS SA und ihr Personal lehnen ausserdem jegliche Haftbarkeit in Fällen von Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von persönlichen Effekten ab. Fundgegenstände werden an der Kasse abgegeben. Die CTS SA kann für Spiel- und Trainingsausfälle, welche durch äussere Umstände (klimatische Bedingungen, Stromausfälle, Maschinendefekte etc.) verursacht oder beeinflusst sind, nicht haftbar oder schadenersatzpflichtig gemacht werden.

Diese Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

Jede Person, die die TISSOT ARENA betritt, anerkennt, dass sie sich auf eigene Gefahr in der TISSOT ARENA und/oder dessen Umfeld aufhält. Sie anerkennt weiter, dass der Veranstalter und/ oder die Eigentümerin der TISSOT ARENA (samt deren Organen und verantwortlichen Personen) nicht für Risiken, Gefahren und Verluste (einschliesslich Schäden an der körperlichen oder geistigen Integrität oder an Sachen und den Verlust von Eigentum) verantwortlich gemacht werden können. Dieser Verzicht auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gilt unabhängig davon, ob der Schaden vor, während oder nach der Veranstaltung entstanden ist. Vorbehalten bleiben einzig Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

13.3 Inkraftsetzung

Diese Betriebsordnung tritt per 1. August 2015 in Kraft.

- Bitte beachten Sie die Informationstafeln und die Internetseite (www.tissotarena.ch).
- Beschwerden und Verbesserungsvorschläge sind schriftlich begründet an die CTS SA zu richten.

13.4 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehen, ist der Gerichtsstand am Sitz der CTS SA. Als anwendbares Recht vereinbaren die Parteien Schweizerisches Recht.

Biel/Bienne, November 2016

CTS – Congrès, Tourisme et Sport SA
Die Geschäftsleitung